

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Der Minister der Künste und Wissenschaften an alle Jünglinge welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney- und Wundarzneykunst gewidmet haben
Autor:	Stapfer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

16. Die außerordentlichen Holzaustheilungen, Holzfallungen und Verkäufe sollen nicht anders als zufolge eines Gutachtens der Verwaltungskammern, und auf den Befehl der Central-Forstinspektion, in Gegenwart des herumreisenden Oberaufsehers geschehen.

17. Der Ertrag der besagten Verkäufe soll von der Central-Forstinspektion zu Handen der allgemeinen Forstfasse bezogen werden.

18. Alle an die Departementer der öffentlichen Bauten, der Brücken und Straßen, der Bergwerke und Steinbrüche geschehene Lieferungen sollen entweder bezahlt, oder von der Central-Forstinspektion jedem dieser verschiedenen Departements in den laufenden Preisen auf Rechnung getragen werden, um eine richtige Kenntniß des Ertrags der Wälder zu erlangen.

Dritter Titel.

19. Die Oberaufsicht über diese Verwaltung, und das dahergie Rechungswesen soll von einer Central-Forstinspektion besorgt werden, und zwar in Kraft des Organisationsgesetzes über die Finanzen, und des 13ten Artikels desselben, welcher verordnet, daß der Ertrag der Nationalwaldungen unmittelbar in den Schatz fließen, und nicht vorher in die Rechnungen der Verwaltungskammern kommen solle.

20. Diese Central-Forstinspektion soll aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehen.

21. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen von dem Vollziehungsdirektorium ernannt, und unter den, durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen bis dahin wohl bekannten Männern gewählt werden.

22. In der Folge der Zeit sollen nur solche Bürger dazu genommen werden, die die Forstwissenschaft regelmäßig erlernt, und in einem Examen Proben ihrer Fähigkeiten gegeben haben.

23. Die dermal noch bestehenden Stellen von Oberforstern sollen abgeschafft seyn, sobald diese Central-Forstinspektion niedergesetzt seyn wird.

24. Die Centralinspektion soll über alles, was zur Folge ihrer Verfügungen eingezogen oder ausgegeben wird, richtige Verzeichnisse und Rechnungen führen.

25. Derselben sind die Ausgaben wegen der Verwaltung des Unterhalts und der Wiederanpflanzung des Holzes in den Nationalwaldungen aufgetragen.

26. Dieser Inspektion überhaupt, und den herumreisenden Commissairs jedem insbesonders, ist ausdrücklich die Aufsicht zu Handhabung der mit dem Besitz der Nationalwaldungen verbundenen Vorrechten, und die genaueste Wachsamkeit über alle wiederrechtliche Vergrößerung der Nutznießungen der Gemeinen oder Partikularen aufgetragen.

27. Zufolge der ihr obliegenden Verantwortlichkeit ist dieselbe begwältigt, sich allen Neuerungen, die nicht

durch die obersten Gewalten der Republik bewilligt oder erkannt sind, zu wiedersetzen.

28. Die herumreisenden Oberaufseher sollen verpflichtet seyn, alle Jahre die Bereisung der Bezirke zu vollenden, über welche sie gegenseitig mit einander übereinkommen werden, und sich jedesmal bei den Holzüberlassungen und Austheilungen, oder Holzfallungen auf Ort und Stelle zu begeben.

29. Der Inspektion ist ausdrücklich aufgetragen alle Mittel zur Auflösung der Wälder, zu Besorgung der Anpflanzung der Einstände ic. vorzubereiten und ins Werk zu setzen.

30. Alle auf die Verwaltung der Wälder Bezug habenden Berichte, alle Gedanken, Vorschläge, Entwürfe ic. sollen durch diese Inspektion gehen, um von dem Finanzminister dem Vollziehungsdirektorium vorgelegt zu werden.

31. Gegenwärtiger Beschuß soll gedruckt und angeschlagen werden, und dem Finanzminister die Vollziehung derselben aufgetragen seyn.

Luzern, den 28. Hornung 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften an alle Jünglinge welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney- und Wundarzneukunst gewidmet haben.

Freunde und Mitbürger!

Die Stellvertreter unsers Volkes haben Euch von der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes frei gesprochen, und durch das Gesetz vom 14. Februar die Bedingungen dieser Immunität bestimmt. Ich müßte besorgen, Euer Ehrgefühl und Euren Patriotismus zu beleidigen, wenn ich dieses schlechtweg eine Begünstigung nennen wollte, denn dadurch hat das Vaterland seine Ansprüche auf Euch nur geändert, nicht abgelegt, und Ihr werdet dieselben willig anerkennen. Das Vaterland, welches selbst bei den drohendsten Gefahren von außen, der Sittlichkeit und Aufklärung ihre Stütze sichert, verdient es, daß der künftige Volkslehrer doppelt thätig seinem Zweck entspreche, sich alle Fertigkeit des guten Bürgers erwerbe, sie übe und unter seinen Mitbürgern ausbreite. Bereichert Euch vorzüglich mit Kenntnissen, durch welche Ihr den Dienst des Vaterlandes fördern könnet. Indem Ihr nächst den unmittelbaren Berufsstudien, den physikalischen und mathematischen Zweig Eurer wissenschaftlichen Bildung sorgfältig bearbeitet, so werdet Ihr vielleicht selbst an militärischen Verdiensten für die Rettung des Vaterlandes Theil nehmen können. Ich schweige von dem Einfluß

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be- redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbürger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher Euer Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke, und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sich erexten.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbürger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sache, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht bedarf es Eurer in Kürzem, um seine Vertheidiger zu pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an dasselbe bezahlen. Wohlan! Traget dieser Eurer Bestimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch erlassen zu seyn scheint, ein Capital sei auf Wucher gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Pflege gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan- gen für die Sache der Freiheit.

Unsre Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens, selbst wenn der Krieg seine Jacke schwängt. Läßt uns diese Achtung für menschliche Würde erwiedern, indem wir unsre Bestrebung der Rettung des Vaterlandes weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ihren Herren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden nicht weniger leisten! Ich darf es unsren Mitbürgern versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.
S t a p f e r.

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichtshofs. Sitzung am 1ten März 1799. In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schwell.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm von dem Bürger Senator Meyer zugekommene Erklärung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann, auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn schon der grosse Rath, der Senat und das Direktorium alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Gerichtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsre Sache umsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Reden, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder des obersten Gerichtshofes auf irgend eine Weise zu be- leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rechtschaffene und patriotische Männer hochschäze.

Luzern, den 3. Merz 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.
Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger Senators Meyer von Arau vom 3. Merz 1799, beschließt der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr. welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentlichen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemeinen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.
F. L. H u n e r.

G e s e z g e b u n g .

Grosser Rath, II. Hornung.
(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte ein Missbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug ist, um eure Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sitzung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bestimmt, was derselbe für seine außergerichtlichen Vacationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von Vermöndern, Vergleiche unter Minderjährigen, örtliche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelungen, Arbeiten in einem Geldtag &c. zu beziehen habe.

Alle diese Vacationen werden im gleichen Ansatz von vier Franken auf Rechnung der Nation getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument von den Parteien nirgends bezahlt wird, wohl aber ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolus-